

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 44

Neuteich, den 4. November

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr.

Feuerwehrkurse.

Bei der Feuerwehrfachschule in Elbing sollen auch im kommenden Winter wieder Kurse zur Ausbildung von Feuerwehrleuten abgehalten werden. Jeder Kursus dauert eine Woche, von Montag bis Sonnabend. Die Ausbildungskosten stellen sich auf 35 Rm. für jeden Teilnehmer, in welchem Betrage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing mitenthalten sind.

Gemeinden, die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen sind, erhalten zu den Ausbildungskosten eine Beihilfe von 20 Rm. für jeden Teilnehmer. Außerdem trägt der Kreisfeuerwehrverband die Kosten für Versicherung gegen Unfall.

Ich weise auf die Kurse, die voraussichtlich in die Monate Januar und Februar 1932 gelegt werden, die Ortsbehörden des Kreises empfehlend hin und ersuche Anmeldungen unter Angabe von Name und Stand der Teilnehmer

spätestens bis zum 20. November d. Js.

an mich einzureichen.

An die zum Kreisfeuerwehrverband gehörigen freiwilligen Feuerwehren ergeht besonderes Schreiben.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Änderung der Unterstützungssätze für Erwerbslose.

In der Veröffentlichung der Verordnung vom 21. 10. 1931 betr. Änderung des § 14 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 13. 2. 1931 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 43 — ist insofern ein Fehler unterlaufen, als auch die Unterstützung für verheiratete Erwerbslose in den ländlichen Gemeinden um 10 P. herabgesetzt ist. Der letzte Satz der Veröffentlichung muß daher lauten:

Die Unterstützungssätze für verheiratete Erwerbslose betragen daher in ländlichen Gemeinden 1,80 G., für unverheiratete Erwerbslose über 21 Jahre 1,45 G. und unter 21 Jahren 1,15 G.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 3.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. November 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95) und vom 5. 8. 1925 (Staatsanzeiger S. 267) habe ich für die Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für die unten bezeichneten Waren die nachfolgenden Verkaufszeiten für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich festgesetzt:

1. für Back- und Konditorwaren und Eis vorm. von 8—9 und 11—12 Uhr,

2. für frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen vorm. von 8—9 Uhr.

Zu anderen Zeiten und auch zum Handel mit anderen Waren dürfen Verkaufsstätten nicht geöffnet sein.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Anordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 3. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung

zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 20. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird dahin geändert:

1. § 64 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Namens des Kreis Ausschusses und namens des Verwaltungsgerichts steht auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheids zu.

2. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Erscheint durch die Erklärung der Parteien das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann auf Grund dieser Erklärungen das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende auch ohne mündliche Verhandlung seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheids fällen. Dabei gelten die Bestimmungen des § 64.

3. § 75 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ueber die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder einem Mitgliede des Gerichtshofs eine Niederschrift zu verfassen.

4. § 76 erhält folgende Fassung:

Das Gericht oder namens desselben der Vorsitzende ist befugt, geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder für erforderlich erachteten Beweis in vollem Umfang zu erheben.

5. Im § 93 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

In Streitigkeiten über Geldleistungen, die für Zwecke der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften oder Verbände entweder in der Form von Zuschlägen zu staatlichen oder staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Steuerordnungen, Abgabentarife, Gebührentagen, Statuten und sonstiger eine Heranziehung allgemeiner in sich schließender Gesetze, Obervanzen oder Beschlüsse angefordert werden, ist die Zulässigkeit der Revision durch einen 200 G. übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt.

Die Beschränkung des Abs. 2 findet auf die Revision des Vorsitzenden keine Anwendung.

6. In § 108 Abs. 1 werden die Worte „von dem Gericht“ ersetzt durch die Worte „von dem Vorsitzenden“

des Gerichts“; im Absf. 2 die Worte „von demjenigen Gerichte“ durch die Worte „von dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts“; im Absf. 3 die Worte „des Kreisauschusses“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Kreisauschusses“ und die Worte „des Bezirksauschusses“ durch die Worte „des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts“.

Artikel II

§ 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erhält folgenden Absatz 3:

Ergehen Bescheide gemäß § 117 des Landesverwaltungsgesetzes, so finden die Vorschriften des § 117 Absf. 3 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.

Artikel III

§ 49 Absf. 2 der Kreisordnung erhält folgende Fassung:

Jede spätere Abänderung der Grenzen der Amtsbezirke erfolgt nach Anhörung des Amtsausschusses und der beteiligten Landgemeinden und Gutsbezirke auf Vorschlag des Kreisauschusses durch den Senat.

Danzig, den 20. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Ziegenhof, den 27. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Nr. 5.

Kreistagföngung.

Am

Dienstag, den 17. November 1931, vorm. 10¹/₂ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Diese sind bei den Herren Kreistagsabgeordneten zu erhalten.

Ziegenhof, den 27. Oktober 1931.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Molkerei in Brunau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Ziegenhof, den 30. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. Dr. Johannes Spengler-Neuteich,
2. Oberleutnant Otto Möller-Ziegenhof,
3. Gastwirt Willi Niede-Feherbörderkampen,
4. Inspektor Gustav Sendzik-Al. Montau,
5. Fischer Otto Krüger-Neimerswalde,
6. Landwirt Walter Freitag-Grenzdorf B,
7. Hofbesitzer Gustav Jansson-Steßau,
8. Rentier Johannes Fieguth-Al. Mausdorf,
9. Landwirt Heinrich Wiens-Petershagen,
10. Landwirt Hellmuth Karsten-Wernersdorf.

b. Tagesjagdscheine.

1. Landwirt Willi Neufeldt-Ziege,
2. Landwirt Heinrich Franz-Lakendorf.

Ziegenhof, den 2. November 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge.

Auch im kommenden Winterhalbjahr werden in Danzig und Ziegenhof landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge stattfinden, deren Besuch den Söhnen der Landwirte des Freistaates dringend empfohlen wird. Für die Lehrgänge sind nachstehende Stundenpläne aufgestellt:

Fortbildungskursus in Danzig:

Zeit	Montag	Mittwoch	Freitag
9 - 9 ⁴⁵	Ackerbau- und Betriebslehre	Tierzuchtlehre	Tierernährungslehre
10 - 10 ⁴⁵	Pflanzenbau- lehre	Milch- wirtschaft	Pflanzenernährungs u. Düngerlehre
11 - 11 ⁴⁵	Maschinen- u. Gerätekunde	Elementar- unterricht	Gemüsebau
12 ¹⁵ - 1	Buchführung	Elementar- unterricht	Bürgerkunde
1 - 1 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Elementar- unterricht	Genossensch. u. Kreditwesen
2 - 2 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Elementar- unterricht	

Fortbildungskursus in Ziegenhof:

Zeit	Mittwoch	Donnerstag	Sonnabend
11 ³⁰ - 12 ¹⁵	Acker- und Pflanzenbau	Tierzuchtlehre	
12 ¹⁵ - 1	Acker- und Pflanzenbau	Tier- ernährungs- lehre	
12 ³⁰ - 1 ¹⁵			Bürgerkunde
1 ⁴⁵ - 2	Pflanzen- ernährungs- u. Düngerleh.	Milch- wirtschaft	Genossensch. u. Kreditwesen
2 - 2 ⁴⁵	Pflanzen- ernährungs- u. Düngerleh.	Maschinen- u. Gerätekunde	Elementar- unterricht
2 ⁴⁵ - 3 ³⁰	Elementar- unterricht	Buchführung	Elementar- unterricht
3 ⁴⁵ - 4 ³⁰	Elementar- unterricht	Betriebslehre	Feldmessen u. Nivellieren

Ueber den Besuch des Kursus wird am Schluß des Lehrganges ein Zeugnis ausgestellt.

Das Schulgeld beträgt 25.— G. für Danziger Staatsangehörige und 30.— G. für Auswärtige für den Kursus. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstellen der Kreiswirtschaftsverbände und des Danziger Landbundes.

Die Lehrgänge beginnen in Danzig am Montag, den 16. November und in Ziegenhof am Donnerstag, den 19. November.

Entlassung ausländischer Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) in der Landwirtschaft im Jahre 1931.

Nur die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 nebst den Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger Teil I, Nr. 84 und 93) wird hierdurch besonders hingewiesen. Nach § 2 dieses Gesetzes dürfen die genehmigten ausländischen Wanderarbeiter nur bis längstens 15. November d. Js. — sofern nicht auf besonderen Antrag eine Verlängerung bis zum 30. 11. erteilt worden ist — beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar und werden nach § 10 a.a.D. mit Geldstrafen bis zu 3000.— Gulden geahndet. Ueber den 30. 11. hinaus kann die Genehmigung zur Weiterbeschäftigung von Saisonarbeitern auch ausnahmsweise nicht mehr erteilt werden. Diesbezügliche Anträge sind daher zwecklos.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.